

Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Master of Business Administration

NBl. MWV. Schl.-H. Heftnr. 05/2008, S. 142.

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 11. Februar 2008.

Aufgrund § 52 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft vom 11. Februar 2008 folgende Satzung erlassen:

I Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Gliederung des Studiums, Studiendauer
- § 6 Anrechnung von Prüfungsleistungen

II Zulassung zum Studium

- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsantrag
- § 9 Zulassung

III Allgemeine Prüfungsgrundsätze

- § 10 Leistungsnachweise und Prüfungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Öffentlichkeit, Nachteilsausgleich
- § 13 Prüfungsakten

IV Masterprüfung

- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Master-Prüfungsverfahren
- § 16 Master Thesis
- § 17 Bewertung
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Leistungspunktesystem
- § 20 Zeugnis
- § 21 Urkunde
- § 22 Diploma Supplement

V Ergänzende Bestimmungen

- § 23 Studienbegleitende Prüfungsleistungen der Masterprüfung
- § 24 In-Kraft-treten

I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen, die für den postgradualen Studiengang Master of Business Administration an der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft (nachfolgend NORDAKADEMIE) erfolgen.

§ 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Der Studiengang vermittelt vertiefte und umfassende Kenntnisse, Methoden und Instrumente im Bereich Business Administration. Der Studiengang baut auf einen bereits vorhandenen Hochschulabschluss auf.
- (2) Das Studium soll in der Wirtschaft berufstätigen Praktikern Gelegenheit geben, in das Themenumfeld des Studienganges vertieft einzudringen und ihr Wissen auf den aktuellen Stand von Wissenschaft und Praxis zu bringen.
- (3) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge der Themengebiete erkennt und die Fähigkeit besitzt, die vermittelten wissenschaftlichen Methoden kritisch und praxisbezogen anzuwenden.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - der Prorektorin oder dem Prorektor der Hochschule als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
 - der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule als Stellvertreterin oder Stellvertreter und
 - bis zu drei weiteren Mitgliedern, die dem Lehrkörper des Studienganges angehören und vom Senat der Hochschule ernannt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, in deren oder dessen Abwesenheit die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, den Ausschlag.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er stellt das Ergebnis der Prüfungen fest und entscheidet in den ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Angelegenheiten.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen und in Prüfungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 3 Jahre.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ernennt die Prüferinnen und Prüfer. Zu Prüferinnen oder Prüfern können alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie nach § 51 Absatz 3 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (HSG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte weitere Personen ernannt werden. Sie handeln im Namen des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und an der NORDAKADEMIE tätig ist.

§ 5 Gliederung des Studiums, Studiendauer

- (1) Den Ablauf des Studiums regelt der Studienplan. Das Studium umfasst ein Gesamtstundenvolumen von mindestens 780 Unterrichtsstunden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Die Lehrveranstaltungen finden in einer berufsbegleitenden Organisationsform statt. Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.
- (3) Während des dritten Semesters soll die Master-Thesis angefertigt werden.

§ 6 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an anderen Hochschulen bestanden hat, können angerechnet werden.
- (2) Prüfungsleistungen gelten als gleichwertig, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen der Prüfung denen des postgradualen Studienganges Master of Business Administration der NORDAKADEMIE im Wesentlichen entsprechen.
- (3) Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn mit der Partnerhochschule ein bilaterales Abkommen auf Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) besteht, welches die Anrechnung von Studienleistungen zwischen den Hochschulen und die Einstufung von Studierenden in den Studiengang regelt.

II Zulassung zum Studium

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung zur Zulassung ist ein vorhandener Studienabschluss einer Hochschule.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber müssen eine mindestens einjährige einschlägige berufliche Praxis vor der Zulassung zum Studium nachweisen.

§ 8 Zulassungsantrag

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt die Zulassung schriftlich bei der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - ausgefüllter Bewerbungsbogen der Hochschule,
 - Lebenslauf,
 - Hochschulabschlusszeugnis(se) und der
 - Nachweis über bisherige berufliche Tätigkeit(en).

§ 9 Zulassung

Über die Zulassung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studiengangs unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines hochschulinternen Auswahlverfahrens (Englishtest, Auswahlgespräch, Potentialtest) im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor.

III Allgemeine Prüfungsgrundsätze

§ 10 Leistungsnachweise und Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen nach § 23 und der Master-Thesis nach § 16.
- (2) Art und Dauer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen regelt § 23.
- (3) Wurde eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, besteht die Möglichkeit, die Prüfungsleistung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist möglich. Bei erneutem Nichtbestehen gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Wiederholungen von mit "nicht ausreichend" bewerteten Prüfungen sind innerhalb von 18 Monaten nach der jeweiligen nicht bestandenen Prüfung zu absolvieren.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten

- (1) Prüfungsleistungen sind differenziert zu beurteilen. Arbeiten von Gruppen können als Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn die individuellen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten deutlich voneinander abgrenzbar und in sich verständlich sind.
- (2) Bei der Leistungsbeurteilung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Beurteilung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten verwendet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 entfallen.

- (3) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Einzelleistungen, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei werden die Gesamtnoten mit einer Dezimalstelle nach dem Komma ohne Rundung errechnet. Gleiches gilt für die Gesamtnote der Master-Prüfung.

(4) Die Noten lauten:

Bis 1,5:	Sehr gut
Von über 1,5 bis 2,5:	Gut
Von über 2,5 bis 3,5:	Befriedigend
Von über 3,5 bis 4,0:	Ausreichend
Über 4,0:	Nicht ausreichend

(5) Die Bewertungen von schriftlichen Prüfungsleistungen sowie die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse soll innerhalb von längstens 10 Wochen erfolgen.

(6) Zusätzlich zu den Noten nach § 11 (2) werden sogenannte ECTS-Noten vergeben und im Diploma Supplement (vgl. § 22) ausgewiesen. Mit diesen Angaben soll die relative Leistung der oder des Studierenden innerhalb eines gleitenden Durchschnittes aus der eigenen und den beiden vorhergehenden Kohorten eingeordnet werden.

Die ECTS-Note gibt als relative Note die Position der oder des Studierenden in einer Rangfolge an, die nach Prozenten in Klassen aufgeteilt sind. Die erfolgreichen Studierenden, d.h. diejenigen, die das Lernziel erreicht haben bzw. die Modulabschlussprüfung bestanden haben, erhalten folgende Noten:

A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die nächsten 10%

Zusätzlich werden an die erfolglosen Studierenden die Noten FX und F vergeben. FX bedeutet: „Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistungen anerkannt werden können“, F bedeutet: „Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Öffentlichkeit, Nachteilsausgleich

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt oder
- eine Arbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat triftige Gründe für das Versäumnis, den Rücktritt oder den Verzug und will sie oder er diese geltend machen, so müssen die Gründe der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat krank ist. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe nicht an, entscheidet

der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

- (3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der Prüferin oder dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Stellt eine Prüferin oder ein Prüfer einen schweren Tatbestand nach Absatz (3), Satz 1 fest, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die betreffende Studentin oder den betreffenden Studenten von der Teilnahme an weiteren Prüfungen ausschließen. Die Folge ist eine Zwangsexmatrikulation.
- (5) An den mündlichen Prüfungen können die Mitglieder des Lehrkörpers und Studierende, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, sofern keine Kandidatin und/oder kein Prüfungskandidat widerspricht. Das gilt nicht für die Beratung, Beschlussfassung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Anträge auf Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen können an die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten der Hochschule gestellt werden. Diese oder dieser entscheidet – ggf. nach Vorlage eines ärztlichen Attests – über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs.

§ 13 Prüfungsakten

Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine Prüfungsakten einsehen. Die Prüfungsakten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung aus dem Studium noch mindestens ein Jahr aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden. Die Master-Thesis kann nach einer Entscheidung des Prüfungsausschusses länger aufbewahrt oder auf Antrag der Verfasserin oder dem Verfasser zurückgegeben werden. Eine Ausfertigung des Zeugnisses über die bestandene Masterprüfung ist 50 Jahre aufzubewahren.

IV Master-Prüfung

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ist die Immatrikulation als Studentin oder Student im Studiengang. Mit der Immatrikulation gilt die Studentin oder der Student als zu den Prüfungen angemeldet. Eine gesonderte Anmeldung ist nur zu Wiederholungsprüfungen erforderlich. Bei der Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen sind die durch Bekanntmachung gesetzten Fristen einzuhalten.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn
 - die Kandidatin oder der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung in demselben oder einem vergleichbarem Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten - im Falle einer Ablehnung unter Angabe der Gründe schriftlich - mit.

§ 15 Masterprüfungsverfahren

- (1) Das Bestehen der Masterprüfung wird in einem förmlichen Verfahren (Master-Prüfungsverfahren) vom Prüfungsausschuss festgestellt. Das Verfahren wird zweimal pro Jahr durchgeführt.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den in § 23 aufgeführten Prüfungsleistungen in den dort genannten Modulen. Die Prüfungen werden studienbegleitend als
 - Klausur, als
 - Hausarbeit oder als
 - mündliche Prüfungnach Wahl der Prüferin oder des Prüfers in deutscher oder englischer Sprache abgenommen.
- (3) In den Klausuren sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Klausurdauer regelt § 23.
- (4) Mit der Hausarbeit sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie eine aus dem betreffenden Fachgebiet abgeleitete Aufgabenstellung zu einem zusammenhängenden Themenkomplex in einem begrenzten Zeitraum von bis zu drei Wochen mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und lösen können.

- (5) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob sie oder er über breites Grundlagenwissen verfügt.

Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin und einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

Die mündlichen Prüfungen dauern mindestens 30, höchstens 60 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

Die Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (6) Durch einen Vortrag soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, über ein dem Berufsfeld entstammendes Thema in freier Rede grammatikalisch korrekt und mit einem den Anforderungen entsprechenden Wortschatz zu referieren. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an den Vortrag bekannt zu geben.
- (8) Sind nach § 23 verschiedene Prüfungsformen möglich, legt der jeweilige Prüfer spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung die Form der Prüfungsleistung fest.

§ 16 Master-Thesis

- (1) In der Master-Thesis soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer begrenzten Bearbeitungszeit eine wissenschaftliche Arbeit zu einer komplexen Aufgabenstellung anzufertigen.
- (2) Das Thema der Master-Thesis wird nicht vor Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters ausgegeben.
- (3) Das Thema der Master-Thesis kann eine betrieblich relevante Problemstellung enthalten. Es kann von jedem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers vorgeschlagen werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema eigene Vorschläge zu machen. Die Themenstellung muss so beschaffen sein, dass sie innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. Die Themenausgabe erfolgt durch die Hochschule; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Master-Thesis ist spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung abzugeben oder - mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Bearbeitungsfrist versehen – an diese oder diesen zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist zu dokumentieren. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die

oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens acht Wochen verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

- (5) Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas kann nur innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Ausgabe des Themas erfolgen.
- (6) Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Master-Thesis wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Davon ist eine oder einer in der Regel das Mitglied des Lehrkörpers, das das Thema der Arbeit gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss eingesetzt. Sind sich beide in der Bewertung einig, können sie ein gemeinsames Gutachten vorlegen, bei abweichenden Bewertungen sind getrennte Gutachten zu verfassen. In diesem Fall errechnet sich die Note der Master-Thesis in sinngemäßer Anwendung von § 11 (3) und (4).
- (8) Beurteilt eine Prüferin oder ein Prüfer die Master-Thesis mit "nicht ausreichend" (5,0), die oder der andere aber mit mindestens "ausreichend" (4,0), so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit einer Drittgutachterin oder einem Drittgutachter zur schriftlichen Beurteilung vor. Beurteilt diese oder dieser die Arbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0), so wird die Note der Diplomarbeit unter Berücksichtigung von § 11 (3) und (4) als arithmetisches Mittel der drei Bewertungen, mindestens aber mit "ausreichend" (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin oder der Drittgutachter die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so wird diese Arbeit insgesamt mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 17 Bewertung

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Masterprüfung fest.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den ECTS-Punkten gewichteter Mittelwert der nach § 23 erforderlichen Prüfungsleistungen. § 11 (3) und (4) gelten entsprechend.
- (3) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in einem oder mehreren Fächern keine ausreichende Leistung nachweisen konnte. Wenn eine weitere Wiederholung der Prüfung nach § 10 Absatz 3 nicht mehr möglich ist, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. In diesen Fällen wird auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Leistungen und den Vermerk, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist, enthält.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat beim Erbringen einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der sie oder er vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Leistungspunktesystem

Für die an der NORDAKADEMIE mit der Note ausreichend (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistungen werden Credits vergeben. Die Anzahl der mit dem Bestehen der einzelnen Prüfungen zu erlangenden Credits regelt § 23.

§ 20 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung stellt die NORDAKADEMIE ein Zeugnis aus, das die Prüfungsnoten und die Gesamtnote enthält. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Rektor unterzeichnen das Zeugnis. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem über das Ergebnis der Prüfung entschieden wurde.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten ein Diploma Supplement.

§ 21 Urkunde

- (1) Zusammen mit dem Zeugnis stellt die NORDAKADEMIE eine Urkunde aus, mit der der Absolventin oder dem Absolventen der Grad "Master of Business Administration" verliehen wird.

- (2) Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule unterzeichnet.
- (3) Die Urkunde trägt dasselbe Datum wie das Zeugnis.

§ 22 Diploma Supplement

- (1) Zur Erleichterung der Bewertung und Einordnung des Abschlusses im internationalen Umfeld, erhält die Absolventin oder der Absolvent mit ihrem oder seinem Zeugnis ein Diploma Supplement.
- (2) Das Diploma Supplement enthält entsprechend der Vorgaben des "European Diploma Supplement" Angaben über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Hochschule, detaillierte Informationen über das Studienprogramm sowie die ECTS-Noten der Prüfungen und des Gesamtergebnisses.
- (3) Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache verfasst.

V Ergänzende Bestimmungen

§ 23 Studienbegleitende Prüfungsleistungen der Masterprüfung

Prüfungsleistungen

Modul Code	Modul Bezeichnung	Art und Dauer der Leistungsnachweise	Credits
Pflichtbereich			
Basiskurs			
MGMT 5200	Grundlagen Unternehmensführung	Klausur (3 h)	6
General Management			
ECON 6300	Internationale Wirtschaft	Klausur (2 h)	4
MGMT 6600	International Management	Hausarbeit	4
HRM 5400	Kommunikationstheorie	mündliche Prüfung	4
MGMT 6640	Comparative Management	Hausarbeit	4
ACCT 5400	Controlling	Klausur (2 h)	4
MKTG 5400	International Marketing	Hausarbeit	4
HRM 6600	Human Resource Management	Klausur (2 h)	4
MGMT 5500	Strategische Unternehmensführung	Klausur (2 h) oder Hausarbeit	4
Wahlbereiche (2 aus 3)			
1 Marketing			
MKTG 5520	Sales- and Service-Marketing	Klausur (2 h) oder Hausarbeit	4
MKTG 6530	Individual Marketing	Klausur (2 h) oder Hausarbeit	4
MKTG 5800	Branding und Special Topics in Marketing	Klausur (2 h) Hausarbeit oder mündliche Prüfung	8
2 Business Process Management			
OLPM 6600	Projektmanagement	Klausur (2 h) oder Hausarbeit	4
OLPM 5200	Prozessmanagement	Klausur (2 h) oder Hausarbeit	4
OLPM 5400	Information Management and IT-Controlling	Klausur (2 h) oder Hausarbeit	8
3 Finance and Accounting			
ACCT 5900	Accounting	1 Klausur (2 h)	6
FIN 5900	Finance	1 Klausur (2 h)	6
FIN 6700	Business Valuation and Analysis	Klausur (2 h) oder Hausarbeit	4
Weitere Prüfungen			
	Master-Thesis	s. § 16	20

§ 24 In-Kraft-treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für Studierende, die im Jahr 2008 ihr Studium aufnehmen.

Elmshorn, Februar 2008

Der Rektor